

Übersichten der Bekanntmachungen zu den Erlaubnissen als Rentenberater

Übersicht 1:

Erlaubnis als Rentenberater ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete (Vollerlaubnis)

Bekanntmachung

xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des RBerG ... die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für das Sachgebiet Rentenberater – erteilt. Karlsruhe, 25. Mai 1990 – Amtsgericht Der Präsident

Bekanntmachung

xxx wird gemäß Artikel 1 Nr. 1 des RBerG ... die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich „Rentenberater“ erteilt. –. Karlsruhe, 2. Februar 1994 – Braungardt Präsident des Amtsgerichts

Bekanntmachung

xxx wird die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater – erteilt. Karlsruhe, 10. Januar 1995 – Amtsgericht Karlsruhe Der Präsident

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung – erteilt. Karlsruhe, 27. April 1994 – Landgericht Karlsruhe Der Präsident

Bekanntmachung

xxx – wurde durch Verfügung vom 27.3.1995 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung erteilt. Der Präsident des Landgerichts Heilbronn

Bekanntmachung

Amtsgericht Karlsruhe – E371a/OZ:229 – xxx wird die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater erteilt. Karlsruhe, 1. August 2001 – Der Präsident

Bekanntmachung

Amtsgericht Karlsruhe – E371a/OZ: 235 – xxx wird die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater erteilt. Karlsruhe, 23. Oktober 2002 Der Präsident

Bekanntmachung

E 371 a/OZ: 236 – xxx wird hiermit die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater aufgrund Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des RBerG ... i.V.m. § 2 Abs. 1 der 1. AVO erteilt. Karlsruhe, 10. Dezember 2002 – Der Präsident

Bekanntmachung

E 371 a/OZ: 238 – xxx wird hiermit die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin aufgrund Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des RBerG ... i.V.m. § 2 Abs. 1 der 1. AVO erteilt. Karlsruhe, 24. April 2003 – Der Präsident

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts vom 10. Juli 2003 wurde xxx die Erlaubnis erteilt, die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater – zu betreiben. Unkel, Präsident des Landgerichts

371 EA-154 – xxx wird – gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2. Nr. 1 RBerG die Erlaubnis zur geschäftsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater erteilt. Hechingen, 11.10.2006 – Der Präsident des Landgerichts Frey

E 371 a/OZ: 240 – Dem Antragsteller xxx wird hiermit die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen für den Bereich des Rentenberater aus aufgrund Art.1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 ds RBerG i.V.mit § 2 Abs. 1 der 1. AVO zur Ausführung des RBerG erteilt. Karlsruhe, 30. August 2004 – Amtsgericht Karlsruhe Der Präsident

E 371 a/OZ 246 und E 371 a/OZ 247 – xxx wird hiermit die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater aufgrund Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des RBerG ... i.V.m. § 2 Abs. 1 der 1. AVO erteilt. – Karlsruhe, 13.09.2007 – Amtsgericht Karlsruhe Der Präsident

Übersicht 2:

Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete nur für das Sachgebiet Rentenversicherung

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf das Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, erteilt. Karlsruhe, 21.12.2000 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf das Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, erteilt. Karlsruhe, 17.10.2001 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Bekanntmachung

xxx ist am 02.01.2001 nach Art. 1 § 1 Nr. 1 RBERG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung des RBERG die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, beschränkt auf den Sachbereich eines Rentenberaters auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung – erteilt worden. E 371a-79/2000 Baden-Baden, 02.01.2001 Landgericht Baden-Baden Der Präsident

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 23.12.2003 wurde xxx die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. Die mündliche Entgegennahme von Aufträgen oder die mündliche Beratung darf nur zu solchen von vornherein für das rechtssuchende Publikum allgemein festgelegten Zeiten erfolgen, zu denen sich xxx an seinem Geschäftssitz aufhält. Er hat sich bei der Ausübung der Rechtsberatung als Rentenberater zu bezeichnen. Unkel, Präsident des Landgerichts

xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des RBERG die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater, beschränkt auf das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, – erteilt. Präsident des Amtsgerichts Mannheim

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 16. Februar 2004 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. – Stuttgart, 26.03.2004 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 6.9.2009 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. – Stuttgart, 13. Oktober – Präsident des Landgerichts Stuttgart

50 3712-36 I. xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Zif. 1 RBERG die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. Ein Wohn- oder Geschäftsstellenwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. II. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 3 ZPO) Stuttgart, 30. September 2004 – Der Präsident des Amtsgerichts Borth

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 6.3.2008 habe ich xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG ... die Erlaubnis erteilt sich als Rentenberaterin auf dem Gebiete der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung zu betätigen. – Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur mündlichen Verhandlung vor Gericht gemäß § 157 Abs. 3 ZPO Mosbach 6.3.2008 – Dr. Mißler Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 31.1.2008 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. – Stuttgart 13.3.2008 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Übersicht 3:

Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete mit Sachgebiet Rentenversicherung und weitere

Bekanntmachung

371 E-142 – xxx wurde heute gemäß § 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG die Erlaubnis als Rentenberater für die gesetzliche Rentenversicherung und die betriebliche Altersversorgung erteilt. Ravensburg, den 11. Juli 1994 – Der Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 02. November 1994 habe ich xxx gem. Art. 1 § 1 des RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf die Gebiete der gesetzlichen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung sowie des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg als Rentenberater – erteilt. Stuttgart, 12. Dezember 1994 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf die Gebiete gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung einschließlich der Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht erteilt. Karlsruhe, 20. Juli 1995 – Landgericht Karlsruhe Präsident

xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Nr. 1 des RBERG die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Rentenberatung für die Bereiche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie knappschaftliche Versicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und soziales Entschädigungsrecht (Schwerbehinderten- und Kriegsofferrecht) erteilt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Verhandeln vor dem Gericht gemäß § 157 Abs. 3 ZPO. Stuttgart, 06. September 2011 – Der Präsident des Amtsgerichts Netzer

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 09. Juli 2007 wurde xxx die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 24. August 2007 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 13.10.2008 habe ich xxx gemäß Art. 1 § 1 des RBERG vom 13.12.1935, ... die Erlaubnis erteilt, sich als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung zu betätigen. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht gemäß § 157 Abs. 3 ZPO Mosbach, 13.10.2008 – Schnepf Präsident des Landgerichts

Übersicht 4:

Erlaubnis als Rentenberater mit Beschränkung auf namentlich benannte Sachgebiete ohne Sachgebiet Rentenversicherung

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 1. Februar 1994 habe ich xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf die Gebiete der betrieblichen und berufsständischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung als Rentenberaterin – erteilt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur mündlichen Verhandlung vor Gericht nach § 157 ZPO. Stuttgart, 11. März 1994 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 01. Februar 1994 habe ich xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung als Rentenberater – erteilt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht nach § 157 III ZPO. Stuttgart, 21. März 1994 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

xxx wird die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung – erteilt. – Karlsruhe, 28.12.1994 – Amtsgericht Karlsruhe der Präsident

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 4. April 1995 wurde xxx die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung – gemäß Art. 1 § 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG i.V.m. § 2 der 1. AVO zum RBERG erteilt. Ellwangen, 04. April 1995 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf die Sachgebiete gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und dem Versorgungsrecht einschließlich des Schwerbehindertenrechts – erteilt. Karlsruhe 3. April 1996 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Bekanntmachung

xxx wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf das Sachgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung, erteilt. Karlsruhe, 11. März 2003 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 21.05.2003 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin auf dem Gebiet der gesetzlichen Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 3. Juli 2003 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 2003 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 29. Januar 2004 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

AZ 3712-80 I. xxx wird gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberaterin auf dem Gebiet der gesetzlichen Pflegeversicherung erteilt. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verhandeln vor dem Gericht § 157 ZPO. Stuttgart, 14.11.2005 – Der Präsident des Amtsgerichts Braucht

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 25.10.2005 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung erteilt. – Stuttgart, den 5.12.2005 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 10. Juli 2006 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und als Versicherungsberater auf dem Gebiet der privaten Krankenversicherung erteilt. – Stuttgart, den 05. September 2006 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 20. Oktober 2006 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBERG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erteilt. – Präsident des Landgerichts Stuttgart

3712-29. xxx wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 1. Ausführungsverordnung des RBerG in Ergänzung der Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 04.09.2002 im Rahmen der Verfügung der Präsidentin des Landgerichts Tübingen vom 28.12.2006 auch für den Betrieb der Zweigniederlassung in – die Erlaubnis für die Tätigkeit als Rentenberater (beschränkt auf die betriebliche Altersversorgung) erteilt. Stuttgart, 13.04.2007 – Der Präsident des Amtsgerichts Borth

Bekanntmachung

xxx wurde durch Verfügung des Amtsgerichts vom 15. Juni 2007 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich „Rentenberater auf dem Gebiet der sozialen Entschädigung und Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)“ erteilt. xxx hat die Berufsbezeichnung „Rentenberater auf dem Gebiet der sozialen Entschädigung und Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ zu führen. Der Präsident des Amtsgerichts Heilbronn

Bekanntmachung

xxx wurde durch Verfügung vom 17.6.2008 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberaterin/Teilgebiet Pflegeversicherung erteilt.

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2007 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBerG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin auf dem Gebiet der gesetzlichen Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 11.8.2008 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 5. Juni 2008 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBerG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart 11.8.2008 – Präsident des Landgerichts

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 27. Juni 2008 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 des RBerG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 22.8.2008 Präsident des Landgerichts Stuttgart

xxx wurde durch Verfügung vom 25. September 2008 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich „Rentenberaterin auf dem Gebiet der sozialen Entschädigung und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)“ erteilt. Der Präsident des Amtsgerichts Heilbronn

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 27.10.2008 wurde xxx gemäß Art. 1 § 1 RBerG die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der sozialen Pflegeversicherung erteilt. – Stuttgart, 22.12.2008 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Übersicht 5:

Erlaubniserweiterungen

Bekanntmachung

Die xxx durch Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Karlsruhe vom 28. Dezember 1994 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater wird dahingehend geändert, dass die angeordnete Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Karlsruhe, den 09. Februar 1995 – Amtsgericht Karlsruhe der Präsident

Bekanntmachung

Die xxx durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe am 15.12.1993 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf die gesetzliche Rentenversicherung, wird auf die Sachbereiche gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht erweitert. Karlsruhe, 27. März 1995 – Landgericht Karlsruhe Präsident

Bekanntmachung

Die xxx erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Rentenberatung, beschränkt auf das Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung sowie der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes mit Ausnahme der Angelegenheiten, die die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden betreffen, wird unbeschränkt für den gesamten Sachbereich der Rentenberatung erteilt. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden betreffen. Karlsruhe, 16. Oktober 2000 – Landgericht Karlsruhe Präsident

E 371a/OZ: 27. Die xxx mit Verfügung von 20. März 2000 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Rentenversicherung wird erweitert um die Sachgebiete: gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht. Karlsruhe, 30. Juni 2003 – Der Präsident des Amtsgerichts

371 II-154. I. Durch Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. November 1990 wurde xxx die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für das Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. Durch Verfügung des Präsidenten des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1995 erhielt er die Erlaubnis zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht – II. xxx wird ge-

mäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Ziffer 1 RBERG in Erweiterung der Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 29. November 1990 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und des Schwerbehindertenrechts erteilt. Stuttgart, 9. Mai 2005 – Der Präsident des Amtsgerichts Borth

371 II-154. xxx wird gemäß Art. 1 § 1 Absatz 1 Ziffer 1 RBERG in Erweiterung der Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 29.11.1990 und vom 14.03.2005 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Sachgebiet des sozialen Entschädigungsrechts erteilt. Stuttgart, 23.08.2006 – Der Präsident des Amtsgerichts Borth

E 371a-92/2006 xxx wird die nach Art. 1 § 1 RBERG i.V.m. § 1 der 5. AVO RBERG erforderliche Erlaubnis für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt, beschränkt auf den Sachbereich Rentenberater für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Erlaubnisausübung der Tätigkeiten wird beschränkt auf den Amtsgerichtsbezirk – Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keiner örtlichen Begrenzung. Baden-Baden 9.6.2006 – Landgericht Baden-Baden der Präsident

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 05. September 2006 wurde die xxx erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erweitert auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Stuttgart, den 18. Oktober 2006 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 12.1.2007 wurde die xxx mit Verfügung vom 21.6.2005 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert auf das Gebiet des Schwerbehindertenrechts. Stuttgart den 5.2.2007 – Präsidenten des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 21. März 2007 wurde die xxx erteilte Erlaubnis vom 10. Juli 2006 und 05. September 2006 erweitert als Rentenberater und gleichzeitig die Beschränkung auf die Gebiete der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufgehoben. Stuttgart den 04. Mai 2007 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 17. August 2008 wurde die xxx am 21. Juni 2005 und 12. Januar 2007 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung und des Schwerbehindertenrechts erweitert auf das Gebiet der Unfallversicherung. Stuttgart, 28. Oktober 2008 – Präsident des Landgerichts Stuttgart

AZ 371 II-315 Durch Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 6. September 1999 wurde xxx die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Rentenberatung für die Bereiche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie knappschaftlichen Versicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und soziales Entschädigungsrecht (Schwerbehinderten- und Kriegsopferrecht) erteilt.

xxx wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Ziffer 1 RBERG in Erweiterung der oben genannten Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 6. September 1999 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für die Sachgebiete berufsständische Versorgung und betriebliche Altersversorgung erteilt. Stuttgart, 12.09.2008 – Der Präsident des Amtsgerichts Borth

Die xxx am 22.06.1976 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf dem Gebiet der Rentenversicherung und Krankenversicherung wird erweitert um die Sachgebiete – gesetzliche Pflegeversicherung, – gesetzliche Unfallversicherung, – Zusatzversorgung, – Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht, Karlsruhe, 14.08.2008 Landgericht Karlsruhe Präsident

AZ: 371 II-154. xxx wird gemäß Art. 1 § Abs. 1 Ziffer 2 des RBERG in Erweiterung der oben genannten Verfügungen des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 22.11.1990, 14.03.2005, 06.07.2006, 21.05.2007 und 20.05.2008 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rechtsberater im Bereich der Beamtenversorgung erteilt.

Bekanntmachung

xxx wurde in Erweiterung der Verfügung vom 10. Juni 2007 durch Verfügung des Amtsgerichts von 16. Dezember 2008 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich „Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung“ (SGB V, SGB XI) erteilt. xxx hat die Berufsbezeichnung „Rentenberater auf den Gebieten der sozialen Entschädigung und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“ zu führen. Der Präsident des Amtsgerichts Heilbronn

AZ: 371 II-254 xxx wird gemäß Art. 1 § Abs. 1 Ziffer 2 des RBERG in Erweiterung der oben genannten Verfügungen des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. August 1995 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für die Rechtsgebiete der berufsständischen Versorgung, der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beamtenrechts erteilt. Stuttgart 2.4.2009 – Die Präsidentin des Amtsgerichts

Hinweise:

Vornamen, Namen und Anschriften wurden anonymisiert und Angaben zu Geschäftssitzen gekürzt (gekennzeichnet durch xxx bzw. –); Das in Bekanntmachungen wörtlich wiedergegebene „Rechtsberatungsgesetz“ oder in dessen Konjunktion bzw. Paragrafenketten zum jeweiligen Stand der Gesetzesfassung wurden stets gekürzt in „RBERG“. Wurden mehrere Personen zeitgleich mit gleichem Erlaubnistext zugelassen, wurde nur eine Erlaubnis hier dargestellt. Hinweise auf die jeweilige Fassung des RBERG wurden mit ... gekürzt.

Quelle:

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg/Zentralblatt bis 2004, bwWoche – Der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 2005 bis Mitte 2008, Staatsanzeiger/Zentralblatt ab Mitte 2008 bis lfd.; Registrierungen im Rechtsdienstleistungsregister.